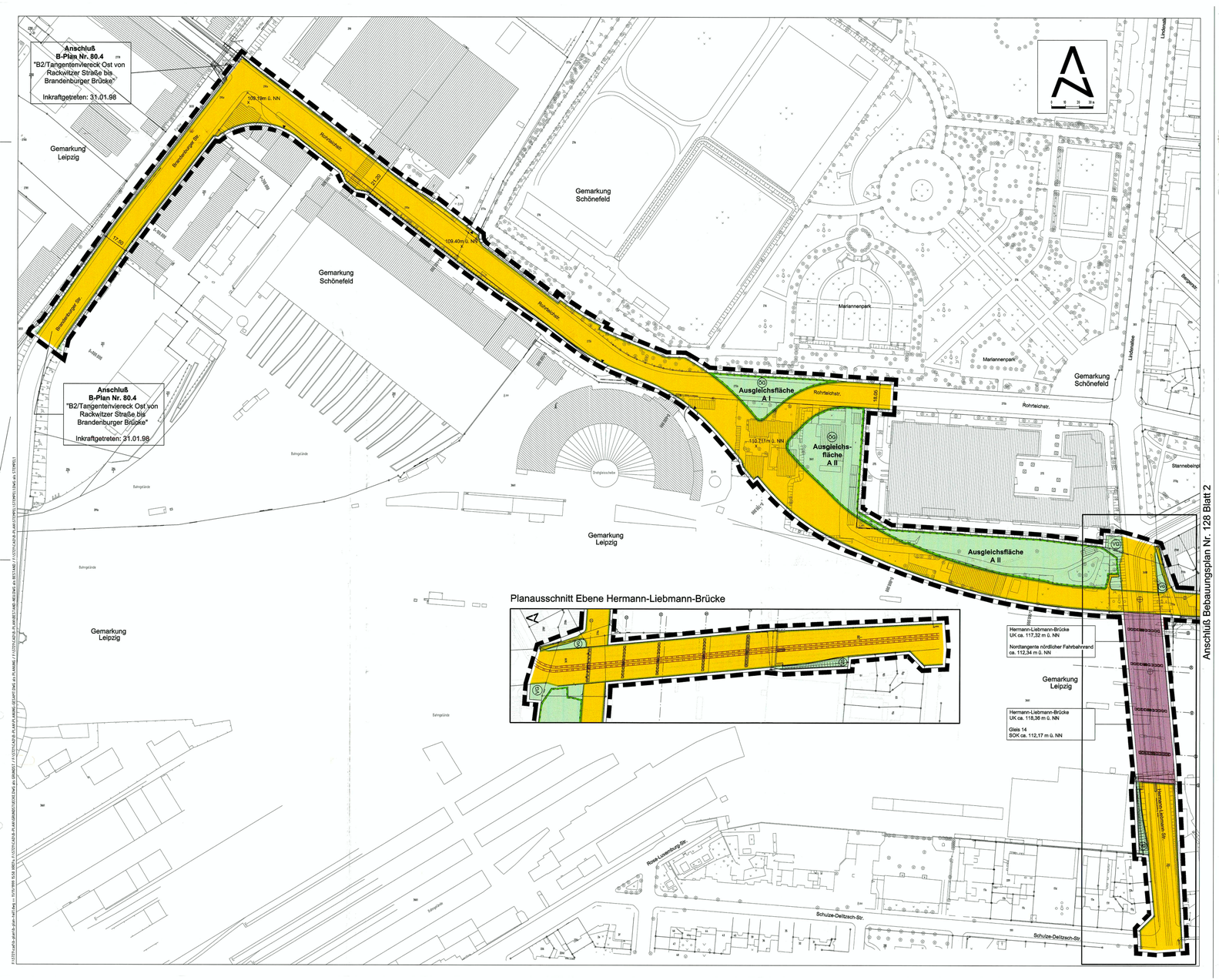

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG

1. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrten

2. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche — Verkehrsgrün

Regenrückhaltebecken

Zweckbestimmung:
Dauerkleingärten

3. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB). Für die Umsetzung sind maßgeblich die Festsetzungen des Grünordnungsplanes.

4. **Sonstige Planzeichen**

Lärmschutzwand (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 15, 20, 25a, 25b BauGB

1. Straßenbegleitgrün - Pflanzung von Bäumen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten standortgerechten Straßenbäume STU 20/25 (gemessen in 1 m Stammhöhe) als Hochstämme (Kronenansatz mind. 2,50 m Höhe) im Regelabstand von 15 m - zwischen Bau-km 0+600 bis 1+750 einreihig und zwischen Bau-km 1+750 bis 2+350 zweireihig - zu pflanzen. Es sind ausschließlich Laubgehölzarten zu verwenden.

2. Ausgleichsflächen
Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10.705 m² als Ausgleichsflächen herzustellen. Die Flächen sind als Extensivrasen, Baum- und Strauchpflanzungen inklusive Saumstreifen anzulegen.

3. Lärmschutzwände
Sofern keine verkehrs- oder betriebstechnischen Gründe entgegenstehen, sind Lärmschutzwände straßenseitig durch Vorpflanzung mit Bäumen und Sträuchern oder durch Kletterpflanzen zu begrünen. Baumstandorte können unterpflanzt werden.

4. Regenrückhaltebecken
Regenrückhaltebecken sind naturnah zu gestalten und mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

HINWEISE

Grünordnung

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan "Nordtangente Schönefeld" ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und Ausgleichsflächen maßgebend.
2. Die im Merkblatt "Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen" des Staatlichen Umweltfachamtes aufgeführten Hinweise sind zu beachten, ihre Einhaltung ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Archäologische Funde

Archäologische Funde bei der Baumaßnahme sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.
Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
Es gilt: - Unterrichtung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
- schriftliche Übermittlung der Anstriche 1 und 2 an die bauausführenden Firmen

Altlasten

1. Die Altlastenuntersuchungen sind abgeschlossen. Aus diesen Untersuchungen resultiert, daß Teilbereiche Bodenkontamination aufweisen, die bei der Baumaßnahme begleitende Untersuchungen erfordern.
2. Es ist davon auszugehen, daß das Planungsgebiet durch seine Lage zu früheren kriegswichtigen Einrichtungen munitionsverseucht ist. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu verständigen, falls bei Erdarbeiten Munitionsfunde auftreten.

B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bahnanlagen

Straßenbahnen

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

C BESTANDSANGABEN UND HINWEISE

272/8207 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Gemarkungsgrenze

Gebäude

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 128

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 128, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Neufassung vom 09.07.1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 83 der SächsBO in der am 30.03.1999 veröffentlichten Fassung (SächsGVBl. S. 85).

Leipzig, den 21.06.00 (Siegel) Der Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom Mai 00 wird bestätigt.

Leipzig, den 27.06.00 (Siegel) Städtisches Vermessungsamt Amtsleiter

Aufstellungsbeschluß

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 14.09.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 21/94 vom 17.10.1994 erfolgt. (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.02.1995 durchgeführt worden.

Leipzig, den (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Leipzig, den (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluß

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 18.11.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 25 vom 04.12.1999 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 14.12.1999 bis 13.01.2000 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 22.05.2000 (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Satzungsbeschluß

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 17.01.2001 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 14.08.2001 (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. §10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 48 am 08.12.2001. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 15.5.03 (Siegel) Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter Stein

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 04.01.01 (Siegel) Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

bereits leistet unterschrieben 15.5.03 Stein

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den (Siegel) Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 03. DEZ. 2002 (Siegel) Stein — Amt für Verkehrsplanung Amtsleiter

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 128, Blatt 1
Nordtangente Schönefeld

Der Bebauungsplan Nr. 128 besteht aus 3 Blättern
Die Verfahrensvermerke befinden sich auf Blatt 1
Stadtbezirk: Nordost/Ost/Mitte
Ortsteil: Zentrum/Schönefeld/Neustadt/Volkmarsdorf Sellerhausen/Paunsdorf
Maßstab: 1:1000

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes

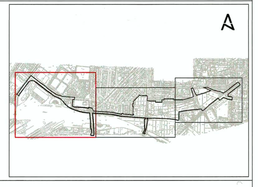

Planverfasser:
SPIEKERMANN GmbH & Co
Beratende Ingenieure
Rosentalgasse 13, 04105 Leipzig
28.04.00
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 3 (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (2) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	22.05.2000 Stein Datum/Unterschrift	04.01.01 Stein Datum/Unterschrift